

Curriculum

für den Universitätslehrgang [*Bezeichnung*]¹
mit der Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ (mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrgangs charakterisierenden Zusatz) gemäß § 58 (2) UG 2002

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung Teil B § 21 ff. der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang [Bezeichnung] eingerichtet.

Das Curriculum des Universitätslehrganges tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft (Satzung Teil B § 22 Abs. 4)

Erläuterungen:

Das Mustercurriculum bietet eine Orientierung für ULG-ProponentInnen zur formalen Ausgestaltung von Curricula für Universitätslehrgänge. Daraus resultieren keine inhaltlichen wie didaktischen Einschränkungen, sofern sie sich im Rahmen des UG und der Satzung bewegen (z. B. in Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung innovativer didaktischer Formate, die der Weiterbildung von Personen, die über ihre Berufserfahrung eine bestimmte Expertise einbringen und weiterentwickeln wollen, dienlich sind).

¹ *Kursiv* gesetzte Texte sind als Erläuterungen zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kompetenz und Zielsetzung
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung und Aufnahmeverfahren
- § 4 Anerkennung von Prüfungen
- § 5 Gliederung
- § 6 Prüfungsordnung
- § 7 Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“
- § 8 Evaluierung des Universitätslehrgangs
- § 9 Inkrafttreten des Curriculums

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs [*Bezeichnung*] beträgt (*mindestens 60*) ECTS-Anrechnungspunkte und umfasst eine Studiendauer von (*mindestens drei*) Semestern. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden.

§ 2 Kompetenz und Zielsetzung

Das Ziel des Universitätslehrganges „.....“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist „.....“.

Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „.....“ an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt sind nach dessen Abschluss befähigt, erhalten, verfügen über

Erläuterungen:

§ 2 soll folgende Punkte umfassen:

- 1. Ziele des Universitätslehrganges*
- 2. Zielgruppen, an die sich das Angebot richtet*
- 3. Berufs- und Tätigkeitsfelder*
- 4. Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen)*
- 5. Lehr- und Lernkonzept*
- 6. Beurteilungskonzept*

Im Sinne des Frauenförderungsplanes (Satzung E/I) wird empfohlen, im Rahmen des Curriculums spezielle, auf die jeweilige Qualifizierung ausgerichtete Maßnahmen vorzusehen, die zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen können, die sich durch das Ziel des Wandels der Gesellschaft in eine humanere und geschlechtergerechtere ergibt. In diesem Kontext ist insbesondere die Notwendigkeit von Gender-Wissen und Gender-Kompetenzen für die Berufs- und Tätigkeitsfelder kenntlich zu machen (Gender Mainstreaming).

Lernergebnisse werden als **Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen** definiert und sind Aussagen darüber, was eine Lernende/ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem sie/er einen Lernprozess abgeschlossen hat (praktische Hilfestellungen und Informationen finden Sie im Qualitätshandbuch Lehre: <https://wiki.aau.at/pages/viewpage.action?pagelId=14815849>).

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung und Aufnahmeverfahren

Erläuterungen:

Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Besuch von Universitätslehrgängen gem. § 70 UG sowie die Richtlinien der Weiterbildungskommission und der Nachweis der im Curriculum eines Universitätslehrgangs geforderten Voraussetzungen.

Im Curriculum sind die Zulassungskriterien für jeden Universitätslehrgang festzulegen (vgl. § 70 UG). Das Zulassungs- und Auswahlverfahren muss in transparenter und nachvollziehbarer Weise angewendet werden.

Optionen:

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium (aus dem Bereich ...). Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.
- (2) Es können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung dafür ist die allgemeine Hochschulreife und [xxx] Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich [xxx]. Darüber hinaus können Personen aufgenommen werden, die eine einschlägige berufliche Position innehaben, welche eine einschlägige fachliche Aus- oder Weiterbildung voraussetzt.
- (3) [Verpflichtend, sofern nicht in deutscher Sprache abgehalten] Der Universitätslehrgang wird ausschließlich in [xxx] Sprache abgehalten.
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht (... siehe Absatz 3 oder) Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der (...)/deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet der Lehrgangsleiter / die Lehrgangsleiterin.

Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wird von der Lehrgangsleiterin / dem Lehrgangsleiter geprüft.

Eine Höchstzahl an Studienplätzen kann von der Lehrgangsleiterin / dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Die Höchstzahl ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Erläuterungen:

UG 2002: § 51. (1) In Vollziehung der Studienvorschriften werden die Universitäten im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.

Die Entscheidung über die Zulassung ist „Kernaufgabe“ der Universität. Die Einbeziehung Externer in die Entscheidungsfindung über Auswahlentscheidungen ist demnach nicht zulässig.

UG 2002: Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 70. (1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

§ 4 Anerkennung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen von gleichwertigen Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer postsekundärer und außeruniversitärer Bildungseinrichtungen können auf Antrag der/des Studierenden im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anerkannt werden, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

Insgesamt können maximal 20 % der ECTS-Anrechnungspunkte als Vorleistung anerkannt werden. Im Falle von Aufbaulehrgängen ist auf Antrag eine angemessene Anerkennung von Vorleistungen möglich.

Erläuterungen:

Prüfungen sind bzw. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen ist Kernaufgabe der Universität (Hoheitsverwaltung). Die Einbeziehung Externer ist nicht zulässig.

Gleichwertigkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Prüfung hinsichtlich Inhalt, Methode und Umfang gleichwertig ist (siehe § 78 Abs 1 UG).

§ 5 Gliederung

Erläuterungen:

Gemäß § 22 (1) Z 3 der Satzung Teil B ist im Curriculum insbesondere festzulegen: Die Bezeichnung und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der Pflicht- und allenfalls Wahlfächer sowie die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erreichenden Lernergebnisse.

Es wird empfohlen, eine einführende Lehrveranstaltung aus dem Bereich Gender Studies anzubieten.

Anzugeben sind:

- *Die Bezeichnung, das Stundenausmaß, das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte und die Lernergebnisse der Pflicht- und allenfalls Wahlfächer sowie die Bezeichnung, das Stundenausmaß und das Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen daraus, zusätzlich gegebenenfalls der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen. Als „Unterrichtseinheit“ gilt die Kontaktstunde im Hörsaal im Plenum. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. ECTS-Anrechnungspunkte drücken jedoch den Gesamtaufwand aus, der durch die Kontaktstunden, die Vor- und Nachbereitung für eine Lehrveranstaltung sowie für die Vorbereitung und Absolvierung einer Leistungsüberprüfung aufgewendet wird.*
- *Lehrveranstaltungstyp (Vorlesung, prüfungsimmanente Lehrveranstaltung)*
- *Angabe der Fernstudieneinheiten, sofern Teile des Präsenzstudiums ersetzt werden sollen.*
- *Unterrichtssprache(n) bzw. allfällige Fremdsprachen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen.*

§ 6 Prüfungsordnung

Erläuterungen:

Die Prüfungsordnung hat gemäß § 51 Abs. 2 Z. 25 UG die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen über das Prüfungsverfahren zu enthalten. Für jedes Fach des Curriculums ist festzulegen, durch welche Prüfung(en) es abgelegt/absolviert wird. Die Bestimmungen des UG und der Satzung zu

Lehrveranstaltungsprüfungen, Fach- und Gesamtprüfungen (Satzung Teil B §§ 10 – 13) sind zu beachten.

Abs 1: Vorlesungsprüfungen sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form abzuhalten. Der Inhalt, der Prüfungsmodus (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien und -maßstäbe sind den Teilnehmer/inne/n zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die Leiterin / den Leiter der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

Abs 2: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin / der Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

Abs 3: [optional] Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen [optional: als kommissionelle Prüfungen] durchgeführt. Als PrüferInnen kommen nur Personen in Betracht, deren Lehrbefugnis das betreffende Fach umfasst. Über Inhalt, Methode, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise zu informieren.

Abs 4: [optional] Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einem aus drei Personen bestehenden Prüfungssenat statt, welcher von der Lehrgangisleiterin bzw. vom Lehrgangisleiter benannt wird. Die Prüfung umfasst folgende Fächer [xxx].

Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder der Fachprüfungen.

Erläuterung:

Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung als Fachprüfung (über ein Fach) oder als Gesamtprüfung (über mehrere Fächer) abgelegt werden muss.

Abs 5: Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und/oder Fachprüfungen wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung lautet „bestanden“, wenn jede Lehrveranstaltung und/oder Fachprüfung positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten.

Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn bei keiner Prüfung eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und bei mindestens der Hälfte der Prüfungen die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

§ 7 Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“

- (1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Prüfungen sowie der kommissionellen Abschlussprüfung werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs [Bezeichnung des Universitätslehrgangs], die den Lehrgang mit positiver Gesamtbewertung abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung Akademische [...] bzw. Akademischer [...] mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz, gemäß § 58 (2) UG verliehen.

§ 8 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt evaluiert.

§ 9 Inkrafttreten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt erfolgt.